

**VORLAGE**

| Gremium                     | Status            | Datum             |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Ortsgemeinderat Pohl</b> | <b>öffentlich</b> | <b>21.01.2026</b> |

**Neufassung der Hauptsatzung****Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pohl vom 15.02.2010, zuletzt in ihrer 3. Änderung vom 22.07.2019 angepasst soll inhaltlich folgende Änderungen erhalten:

In der neuen Legislaturperiode im Jahre 2024 wurde für die Verwaltung kein eigener Geschäftsbereich, der auf Beigeordnete zu übertragen ist, mehr gebildet. Dies ist auch nicht mehr vorgesehen. Die Hauptsatzung ist insoweit anzupassen, dass künftig der bisherige § 2 Abs. 2 mit dem Wortlaut „Für die Verwaltung der Gemeinde wird 1 Geschäftsbereich gebildet, der auf Beigeordnete zu übertragen ist.“ und die entsprechende dazugehörige Regelung zum Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im bisherigen § 3 Abs. 3 entfallen.

Es wird entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes vorgeschlagen, in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pohl künftig Regelungen zu den Ausschüssen und der Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister neu aufzunehmen.

Dementsprechend sieht der Entwurf folgende neue Paragraphen vor:

- § 2 - Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, der aus der Mitte des Gemeinderates gebildet wird und die Möglichkeit für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise zu bilden.
- § 3 - Aufgabenübertragung an den Ortsbürgermeister mit folgenden Wertgrenzen im Einzelfall:
  - 1.000,00 € bei Auftragsvergaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
  - 2.000,00 € unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde,
  - 1.000,00 € bei Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde.

Bei den Stundungen und Niederschlagungen gab es eine gesetzliche Änderung und damit auch Regelungsbedarf in der Hauptsatzung dahingehend, dass Stundungen als auch befristete Niederschlagungen Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltung darstellen und der Ortsbürgermeister hierüber 1 x jährlich informiert wird. Hintergrund hierzu ist, dass für die Ortsgemeinden mit diesen Billigkeitsmaßnahmen keine Einnahmeausfälle entstehen. Deshalb werden in der Satzung ausschließlich die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass geregelt.

§ 1 erfährt durch die Änderung in Abs. 5 und der Streichung des Abs. 6 eine Anpassung an die Mustersatzung.

Durch das Einfügen der neuen Paragraphen 2 und 3 werden die bisherigen Paragraphen 2 - 5 künftig die Paragraphen 4 – 7.

Es wird empfohlen die v.g. Änderungen und Ergänzungen in Form einer Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen.

Der Entwurf in Form einer Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pohl – Ergänzungen/Änderungen sind in Rot eingetragen – ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Die Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung bedarf nach § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

**Beschlussvorschlag:**

**Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.**

In Vertretung:

Gisela Bertram  
Beigeordnete

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung